

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ab0bc37f-b472-3ef1-be27-d11519e60877>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 302 StPO - Zurücknahme und Verzicht

(1) <sup>1</sup>Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels können auch vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung wirksam erfolgen. <sup>2</sup>Ist dem Urteil eine Verständigung ([§ 257c](#)) vorausgegangen, ist ein Verzicht ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

(2) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

